

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den anliegenden Gebührentafeln 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Geestequelle die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe durch Auswärtige wird die doppelte Gebühr erhoben.
Dies gilt nicht für die Benutzung der Friedhöfe durch in der Samtgemeinde lebende Personen für die Bestattung von Verwandten 1. und 2. Grades, welche vor dem Versterben außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelebt haben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Kosten für Kennzeichnungen bei halbanonymen Grabstätten

Die Kosten für die Nennung des Beigesetzten auf halbanonymen Grabstätten - an der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bestimmten zentralen Stelle - trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Auf den Friedhöfen sind bei halbanonymen Grabstätten die Namenstafeln über die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt hier nach Aufwand. In der Gemeinde Ebersdorf wird zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Oerel, den 27. November 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Gebührentafel 1 vom 27. November 2017 (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)

Gemeinde	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Familienstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-Grabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Urnenwahlgrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Reihengrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte (einmalig)	Unterhaltungsgebühr für Grabstellen einer Urnenreihengrabstätte (jährlich)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine anonyme Reihengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine halb-anonyme Reihengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine anonyme Urnengrabstätte (einmalig)	Einräumung des Nutzungsrechts und Unterhaltungsgebühr für eine halb-anonyme Urnengrabstätte (einmalig)
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	120,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	72,00 (pro Grabstelle)	10,00 (pro Grabstelle)	800,00 Inklusive Unterhaltung	--	900,00 (bis zu 2 Urnen) Inklusive Unterhaltung	--	630,00	750,00	500,00	620,00
Basdahl	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	50,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	525,00	600,00	400,00	450,00
Ebersdorf	-200,00 für 2 Grabstellen -400,00 für 4 Grabstellen - 550 für 6 Grabstellen -700,00 für 8 Grabstellen	-26,00 für 2 Grabstellen -45,00 für 4 Grabstellen - 58,00 für 6 Grabstellen -64,00 für 8 Grabstellen	500,00 für bis zu 4 Urnen	26,00	--	--	--	--	500,00	700,00	420,00	620,00
Hipstedt	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00
Oerel	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00 (pro Grabstelle)	4,00 (pro Grabstelle)	45,00	4,00	45,00	4,00	600,00	700,00	500,00	600,00

**Gebührentafel 2 vom 27. November 2017
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)**

Gemeinde	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer bis	
		Bis zu 96 Stunden	Je weiterer angefangener Tag
	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	150,00	40,00	10,00
Basdahl	130,00	40,00	26,00
Ebersdorf	180,00 pro Trauerfeier 90,00 für 2. Nutzung bei Bestattung	40,00	10,00
Hipstedt	120,00	40,00	10,00
Oerel	180,00	100,00	10,00